

sequenz einem derartigen Verbrechen entgegenzuwirken. Ein demokratischer Friedensvertrag ist das heute wirksamste Mittel, der Revanchepolitik Bonns und seinen Blitzkriegsspekulationen zu begegnen und Westdeutschland auf den Boden des allgemein anerkannten Völkerrechts zu führen. Jeder Staat, der sich zu den Nürnberger Prinzipien bekennt, muß einen wirksamen Beitrag zum Abschluß eines demokratischen Friedensvertrages mit beiden deutschen Staaten leisten, wenn er sich nicht der Begünstigung der westdeutschen Aggressionspläne schuldig machen will. Für diejenigen Staaten, die sich im Krieg mit Deutschland befunden haben, bedeutet dies die Pflicht zur unmittelbaren Mitwirkung beim Abschluß des Friedensvertrages. Für alle anderen Staaten begründen die Nürnberger Prinzipien die Verpflichtung, das Zustandekommen des Vertrages im Rahmen ihrer Möglichkeiten umfassend zu fördern. Wie schon 1947 bei den Friedensverträgen mit Italien und den anderen europäischen Verbündeten Hitler-Deutschlands, werden die Nürnberger Prinzipien entscheidenden Einfluß auf die inhaltliche Gestaltung des Friedensvertrages mit beiden deutschen Staaten haben. Dies wird u. a. in den Artikeln 4, 14, 16 bis 20 und 27 des sowjetischen Entwurfs eines Friedensvertrages mit Deutschland vom Januar 1959 deutlich, deren Einzelregelung noch ausgebaut werden kann.

Die Verurteilung des Verbrechens gegen den Frieden und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit durch das Nürnberger Statut wird die Gestaltung antifaschistischer Grundrechte und Grundfreiheiten des Menschen im Vertrag beeinflussen.

Die gleichen „deutschen“ Politiker, für die seit eh und je deutsche Kommunisten und deutsche Humanisten aus allen Schichten der Bevölkerung politisches Feindbild waren und die nichts dabei fanden, daß 200 000 deutsche Juden in den Tod getrieben wurden, entdecken heute ihr Interesse für die Menschenrechte. Sie propagieren Nächstenliebe und verhindern mit Gewalt die Ausgabe von Passierscheinen an Westberliner Bürger durch Reisebüros oder Reichsbahndienststellen in Westberlin. Sie fordern Freizügigkeit, nicht aber für die friedliebenden Bürger in der Hauptstadt der DDR und in Westberlin, deren persönliche Beziehungen im Ergebnis der unverantwortlichen Frontstadtpolitik Willi Brandts und seiner Hintermänner unterbrochen wurden. Sie fordern Freizügigkeit für exponierte Revanchisten und ihr irreguliertes Fußvolk. Dabei wird bewußt der Artikel 29 Abs. 3 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 unterschlagen, in dem es unmißverständlich heißt:

„Rechte und Pflichten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgelegt werden.“²¹

Das Leitmotiv der Charta der Vereinten Nationen und der sie ergänzenden Sanktionen von Nürnberg ist aber die Verpflichtung aller Staaten, den Frieden zu sichern, alle Streitfragen friedlich zu regeln und sachlich zusammenzuarbeiten. Gerade gegen diesen elementaren Grundsatz normaler zwischenstaatlicher Beziehungen richtet sich aber die von Bonn lautstark propagierte und allzu unzulänglich mit „allgemein menschlichen Kontakten“ getarnte „Freizügigkeit“ für Militaristen und ihre Agenten. Nicht die Freizügigkeit für Gewaltpolitiker, sondern deren Zügelung durch die Sicherheitsmaßnahmen der DDR liegt im Sinne der Menschenrechte und der Charta der Vereinten Nationen. Der Friedensvertrag wird den antimilitaristischen, friedenssichernden Inhalt der Menschenrechte unterstreichen.

Die Nürnberger Prinzipien werden ihren Ausdruck in den Klauseln des Friedensvertrages über eine friedensfördernde Konzeption der Außen- und Verteidigungspolitik sowie im Verbot der Kriegspropaganda und des

Revanchismus finden. Selbstverständlich ist ehemaligen Kriegsverbrechern nicht nur der Dienst in deutschen Streitkräften, sondern auch die Ausübung staatlicher oder gesellschaftlicher Leitungspositionen und richterlicher Funktionen zu untersagen. Im Friedensvertrag wird schließlich ein ausdrückliches Bekenntnis zur Verbindlichkeit der Grundsätze des Nürnberger Statuts und Urteils erfolgen.

Auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wurden die Direktiven des Potsdamer Abkommens voll verwirklicht und entsprechend den historischen Gesetzmäßigkeiten zum vollentfalteten Aufbau des Sozialismus weitergeführt. Die revolutionären Umgestaltungen in der DDR — und das ist das Entscheidende — schließen ein für allemal die Restauration des Kapitalismus und damit jegliche militaristische und friedensgefährdende Entwicklung aus. In diesem Teil Deutschlands gibt es keinen Nährboden für Kriegsverbrecher mehr.

Mit welcher Zielstrebigkeit die antifaschistisch-demokratischen Kräfte im Bereich der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone vom ersten Tage an zur Durchsetzung des Prinzips der Verfolgung und Bestrafung der Kriegsverbrecher beitrugen, beweist der Aufruf der Kommunistischen Partei Deutschlands vom 11. Juni 1945. Als eine der unmittelbarsten und dringendsten Aufgaben zur demokratischen Erneuerung Deutschlands wurde hier gefordert:

„Mithilfe aller ehrlichen Deutschen bei der Aufspürung versteckter Naziführer, Gestapoagenten und SS-Banditen... Außer der Bestrafung der großen Kriegsverbrecher, die vor den Gerichten der Vereinten Nationen stehen werden, strengste Bestrafung durch deutsche Gerichte aller jener Nã&is, die sich krimineller Verbrechen und der Teilnahme an Hitlers Volksverrat schuldig gemacht haben.“²²

In diesem Sinne wurde bereits am 22. September 1945 — noch vor dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß und fast drei Monate vor der Verabschiedung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 — in Sachsen eine Verordnung über die Errichtung eines Gerichts zur Aburteilung nationalsozialistischer Verbrecher erlassen. Die Verordnung brachte das Verlangen nach gerechter Bestrafung vor allem der im KZ Radeberg begangenen Verbrechen zum Ausdruck^{23 24}.

Unter der Losung „Die Kriegsverbrecher waren sich stets einig gegen das Volk. Jetzt ist es an der Zeit, daß sich das Volk gegen die Kriegsverbrecher einigt“²¹, kam es am 30. Juni 1946 beim Volksentscheid in Sachsen über die Bestrafung der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten und die Beseitigung der Konzernmacht zu einem überwältigenden antimilitaristischen und antiimperialistischen Bekenntnis der Bevölkerung (77,7 % Ja-Stimmen). Walter Ulbricht charakterisierte das Ergebnis des Volksentscheides als „Urteil der übergroßen Mehrheit der Bevölkerung, die friedlicher Arbeit nachgehen will, über eine Gruppe von Kriegsverbrechern und großen Kriegsinteressenten“²⁵. Der Volksentscheid in Sachsen war beispielhaft für ganz Deutschland. Fast 2,7 Millionen Bürger eines deutschen Landes hatten die Durchsetzung der Nürnberger Prinzipien und der Potsdamer Direktiven in die eigenen Hände genommen.

Die Deutsche Demokratische Republik ist der deutsche Staat, der auch in dieser Frage allein völkerrechtsgemäß und zukunftsweisend gehandelt hat und deshalb in seinem Kampf für den Abschluß eines demokratischen Friedensvertrages und für eine Friedenspolitik in ganz Deutschland Sympathien und Unterstützung in aller Welt genießt.

22 Walter Ulbricht, Zur Geschichte der neuesten Zeit, Berlin 1955, S. 375 f.

23 Amtliche Nachrichten der Landesverwaltung Sachsen, Nr. 5, S. 26.

24 Walter Ulbricht, Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. III, Berlin 1953, S. 15 f.

25 a. O., S. 18.

21 zitiert nach Graefrath, Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte, Berlin 1956, S. 128.